

**Allgemeine Informationen der Bundespensionskasse**  
gemäß § 1a Pensionskassen-Informationspflichtenverordnung  
**für**  
**DienstnehmerInnen des Bundes und für LandeslehrerInnen**

## Angaben zur Bundespensionskasse

### **Bundespensionskasse Aktiengesellschaft**

Firmensitz: Schenkenstraße 4  
1010 Wien  
Österreich

Servicecenter: Traungasse 14 - 16  
1030 Wien  
Österreich

Telefon: +43 (1) 503 07 421 -1990  
Fax: +43 (1) 503 07 421 -1955  
E-Mail: [servicecenter@bundespensionskasse.at](mailto:servicecenter@bundespensionskasse.at)

Internet: [www.bundespensionskasse.at](http://www.bundespensionskasse.at)

### **Zuständige Aufsichtsbehörde:**

Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)  
Otto-Wagner-Platz 5  
1090 Wien  
Österreich

## Rechte und Pflichten der Bundespensionskasse

Die Bundespensionskasse übernimmt die professionelle Verwaltung und Veranlagung der Pensionskassenbeiträge für Bedienstete des Bundes, für LandeslehrerInnen und für Beschäftigte weiterer Dienstgeber im Bereich des Bundes. Diese Beiträge werden durch die Dienstgeber und allenfalls als Eigenbeiträge durch die DienstnehmerInnen geleistet. Die Bundespensionskasse erbringt Leistungen in Form von lebenslanger Alterspension, Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsversorgung. In diesem Zusammenhang ist die Bundespensionskasse berechtigt Lebensbestätigungen der Leistungsberechtigten zu verlangen.

Für diese Leistungen behält sich die Bundespensionskasse die vereinbarte Vergütung ein.

Die Bundespensionskasse stellt den DienstnehmerInnen in Form der Jahresinformation einmal jährlich per Bilanzstichtag einen Auszug über die erworbenen Ansprüche bzw. Ansprüche auf zukünftige Leistungen auf Alters-, Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsversorgung zur Verfügung. Die Jahresinformation enthält unter anderem auch Informationen über die Beiträge des Dienstgebers bzw. der DienstnehmerInnen selbst geleisteten Eigenbeiträge. Weiters werden die DienstnehmerInnen im Zuge dieser Information über die Kapitalentwicklungen sowie zusätzlich bei inhaltlich relevanten Änderungen des Pensionskassenvertrages informiert.

Die PensionistInnen werden ebenfalls einmal jährlich im Zuge der Jahresinformation über eine Veränderung der Leistung der Zusatzpension, über die Kapitalentwicklungen sowie zusätzlich bei inhaltlich relevanten Änderungen des Pensionskassenvertrages informiert. Ist eine Kürzung der Zusatzpension erforderlich, hat die Bundespensionskasse drei Monate vor der Kürzung dem/der Leistungsberechtigten eine Information über eine Kürzung der Pensionsleistung zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen des/der PensionistIn stellt die Bundespensionskasse diesem/r eine schematische Darstellung der Ursachen hinsichtlich der Veränderung der Pensionsleistung zur Verfügung.

Auf Verlangen stellt die Bundespensionskasse dem Dienstgeber oder den allenfalls zuständigen Betriebsräten den Prüfbericht des Prüfactuars der Pensionskasse und den Rechenschaftsbericht zur Verfügung.

Stellt ein/e PensionistIn bzw. ein/e Dienstnehmer/in einen Antrag zur Überprüfung der Angaben der Jahresinformation bzw. der schematischen Darstellung bei dessen/ deren kollektivvertragsfähigen

## Allgemeine Informationen der Bundespensionskasse

gemäß § 1a Pensionskassen-Informationspflichtenverordnung

für

### DienstnehmerInnen des Bundes und für LandeslehrerInnen

Interessenvertretung hat die Bundespensionskasse auf Anfrage der Interessensvertretung leistungsrelevante Teile des Geschäftsplanes zur Verfügung zu stellen.

Die Bundespensionskasse hat einmal jährlich in der „Wiener Zeitung“ die Einladung zur Hauptversammlung bekanntzumachen. In dieser Veröffentlichung sind unter anderem die beitragsleistenden Dienstgeber, einbezogene DienstnehmerInnen und PensionistInnen einzuladen. Diese sind zur Teilnahme berechtigt, sofern sie sich bis zum Stichtag (in der Einladung enthalten) schriftlich bei der Bundespensionskasse zur Teilnahme anmelden.

#### Rechte und Pflichten des Dienstgebers

Die wesentlichste Verpflichtung des Dienstgebers ist die Zahlung der Beiträge an die Bundespensionskasse. Nur in begründeten Fällen hat der Dienstgeber das Recht die Höhe des Beitrages herabzusetzen oder den Beitrag auszusetzen.

Er hat die Begünstigten bei Einbeziehung über den Abschluss und, soweit die Begünstigten davon betroffen sind, über spätere Änderungen des Pensionskassenvertrages zu informieren (solange das beitragspflichtige Dienstverhältnis aufrecht ist).

Auch ist er verpflichtet, die Jahresinformation und weitere Informationen der Pensionskasse an die begünstigten DienstnehmerInnen zuzustellen.

Weiters hat dieser die Bundespensionskasse über alle für die Beiträge oder die Zusatzpension erheblichen Umstände und Daten sowie deren Änderung unverzüglich zu informieren. Der Dienstgeber hat insbesondere auch die die Begünstigten betreffenden Meldungen an die Bundespensionskasse weiterzuleiten.

#### Rechte und Pflichten der/des Begünstigten

Die Begünstigten der Bundespensionskasse (DienstnehmerInnen sowie PensionistInnen) sind verpflichtet, der Bundespensionskasse sämtliche für die Beiträge, Ansprüche und deren Änderungen maßgeblichen Umstände und Daten sowie deren Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Information der Bundespensionskasse durch die einzelnen DienstnehmerInnen erfolgt während des aufrechten Dienstverhältnisses über den Dienstgeber. Ist das Dienstverhältnis beendet, erfolgt die Information an die Bundespensionskasse direkt durch die jeweiligen ehemaligen DienstnehmerInnen bzw. die PensionistInnen.

Die DienstnehmerInnen sind berechtigt freiwillige, ergänzende Eigenbeiträge an die Bundespensionskasse zu leisten. Die Eigenbeiträge bemessen sich entweder in 100%, 75%, 50% oder 25% Prozent des Beitrags des Dienstgebers oder als Fixbetrag mit einer maximalen Höhe von 1.000,- Euro im Jahr. Wird ein Fixbetrag als Eigenbeitrag gezahlt, ist ein Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer gemäß § 108a EStG 1988 zu stellen.

#### Grundsätze der Veranlagungspolitik

Die Erklärung über unsere „Grundsätze der Veranlagungspolitik“ entnehmen Sie bitte der Anlage 1 dieses Dokuments.

#### Art der finanziellen Risiken, die von den Begünstigten zu tragen sind

Unser Informationsblatt „Risiken einer Pensionskassenvorsorge“ entnehmen Sie bitte der Anlage 2 dieses Dokuments.

#### Gibt es eine Garantie durch die Bundespensionskasse?

Unter Mindestertrag versteht man eine im Pensionskassengesetz definierte, Mindestverzinsung (= Sollwert), die über einen Zeitraum von 60 Monaten erwirtschaftet werden muss. Wird dieser

## Allgemeine Informationen der Bundespensionskasse

gemäß § 1a Pensionskassen-Informationspflichtenverordnung

für

### DienstnehmerInnen des Bundes und für LandeslehrerInnen

Mindestertrag nicht erwirtschaftet, müssten Pensionskassen die Differenz auf die Pensionshöhe aus der Mindestertragsrücklage abdecken, sofern eine Garantie vereinbart ist. Der Mindestertrag verhindert aber nicht, dass es zu Pensionskürzungen kommen kann. Auch der Sollwert ist abhängig von den Entwicklungen an den Kapitalmärkten. Er wird jährlich neu ermittelt und auf der Website der FMA veröffentlicht.

Im Kollektivvertrag über die Pensionskassenzusage für Bedienstete des Bundes vom 1.1.2009 wurde gemäß § 9 dieses Kollektivvertrages, auf die Garantie des Mindestertrags seitens der Sozialpartner verzichtet. Dieser Kollektivvertrag gilt in der jeweils geltenden Fassung kraft Verordnungen der Länder auch für LandeslehrerInnen.

#### Eintritt des Leistungsfalles

Die Alterspension gebührt BeamtInnen ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Übertritts oder der Versetzung in den Ruhestand, außer bei Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit oder nach § 83 Abs 1 Z 1 oder 2 RStDG. Vertragsbediensteten und ehemaligen BeamtInnen gebührt die Alterspension frühestens ab dem vollendeten 55. Lebensjahr. In allen Fällen müssen sämtliche Dienst- und Werkvertragsverhältnisse zum Dienstgeber, der Dienstgeberbeiträge im Rahmen dieses Pensionskassenmodells geleistet hat, beendet sein, bzw. muss sich die Beamtin/der Beamte im Ruhestand befinden.

Die Bundespensionskasse zahlt grundsätzlich immer eine **monatliche Zusatzpension** aus. Eine **Einmalzahlung (Abfindung)** wird ausbezahlt, wenn der Wert des Anspruchs auf Zusatzpension (aus Beiträgen des Dienstgebers, Eigenbeiträgen und Übertragungen gemeinsam) die gesetzlich festgelegte Wertgrenze nicht übersteigt. Bei Überschreiten dieser Abfindungsgrenze ist die Einmalzahlung unzulässig. Die Abfindungsgrenze beträgt 15.600 Euro (Stand 2024) und wird anhand der Entwicklung des Verbraucherpreisindex in 300-Euro-Schritten angepasst. Die Überprüfung, ob der Wert betreffend den Anspruch auf Zusatzpension die Abfindungsgrenze über- oder unterschreitet, erfolgt zum Zeitpunkt des Pensionsantritts oder der (sonstigen) Beendigung des Dienstverhältnisses. Beim Wert des Anspruchs auf Zusatzpension wird nicht nur das Pensionskapital, sondern auch eine allenfalls vorhandene Sicherheitsreserve (=Schwankungsrückstellung) anteilig berücksichtigt. Dies kann eine Überschreitung der gesetzlich festgelegten Abfindungsgrenze bewirken und ist zwingende Vorschrift.

#### Beendigung des Dienstverhältnisses vor Pensionsantritt

Bei einem vorzeitigen Dienstaustritt bleiben Ansprüche aus Beiträgen des Dienstgebers erhalten, sobald eine etwaige Unverfallbarkeitsfrist (bei Bundesbediensteten und LandeslehrerInnen 0 Jahre, jedoch in manchen älteren Pensionskassenverträgen auch noch bis 3 Jahre ab Beginn der Beitragszahlung) erfüllt ist. Ansprüche aus Eigenbeiträgen sind auf alle Fälle sofort unverfallbar, d.h. sie bleiben Ihnen somit erhalten.

Das bedeutet Eigenbeiträge sind für Bundesbedienstete und LandeslehrerInnen wie die Beiträge des Dienstgebers sofort unverfallbar und Ansprüche bleiben bei Beendigung des Dienstverhältnisses jedenfalls erhalten.

Diese unverfallbaren Anwartschaften können Sie wahlweise:

- bei der Bundespensionskasse belassen ohne Einzahlung von Beiträgen des Dienstgebers („Beitragsfreistellung“), der Begünstigte kann weiterhin Eigenbeiträge einzahlen;
- zur Pensionskasse oder in die Betriebliche Kollektivversicherung oder in eine Gruppenrentenversicherung Ihres neuen Dienstgebers übertragen lassen;
- in eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht, eine Einrichtung der zusätzlichen Pensionsversicherung nach § 479 ASVG oder in bestimmte, nach dem Kapitaldeckungsverfahren gestaltete Altersversorgungseinrichtungen übertragen;
- als Einmalbetrag auszahlen lassen, sofern die Wertgrenze von 15.600 Euro (Stand 2024) nicht überschritten wird;

## Allgemeine Informationen der Bundespensionskasse

gemäß § 1a Pensionskassen-Informationspflichtenverordnung

für

### DienstnehmerInnen des Bundes und für LandeslehrerInnen

- in eine ausländische Altersversorgungseinrichtung übertragen, wenn sie ihren Arbeitsort dauernd ins Ausland verlegen;
- in eine direkte Leistungszusage eines neuen Dienstgebers übertragen;
- in die Pensionskasse oder in eine Einrichtung im Sinne des § 5 Z 4 PKG oder in eine betriebliche Kollektivversicherung übertragen, wenn hier bereits eine beitragsfreie Anwartschaft bzw. Prämie verwaltet wird.

Zumal die meisten unserer Begünstigten eine Auszahlung in Form eines Einmalbetrags wünschen, versuchen wir diesem Anliegen – sofern Sie diesbezüglich keine anderen Präferenzen äußern – im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten nachzukommen.

## Weitere Informationen

Die Höhe der Zusatzpension wird einerseits wesentlich durch das Veranlagungsergebnis, und damit durch die Entwicklungen auf den Kapitalmärkten, und andererseits durch die Festlegung auf bestimmte Rechnungsgrundlagen bestimmt. Ihre Versorgungsansprüche können aufgrund einer negativen bzw. zu geringen Performance über einen längeren Zeitraum oder aufgrund von beispielsweise gesetzlichen Änderungen und damit verbundenen Änderungen der Rechnungsgrundlagen gemindert werden.

Der folgenden Darstellung können Sie die Performance zur Veranlagungs- und Risikogemeinschaft 11 (VRG 11) im Verlauf der letzten fünf Jahre entnehmen.



Die dargestellte Wertentwicklung wurde auf Basis der Methode der Oesterreichischen Kontrollbank AG (OeKB) für Pensionskassen ermittelt. Dabei sind sämtliche verrechneten Kosten der Veranlagung der VRG 11 insgesamt bereits berücksichtigt.

Zusammensetzung der Verwaltungskosten und Vermögenverwaltungskosten:

Bei Einbeziehung eines neuen Begünstigten (=Anwartschaftsberechtigten) werden gemäß Pensionskassenvertrag Aufnahmekosten in Form eines Fixbetrages einbehalten.

Die laufenden Verwaltungskosten werden gemäß Pensionskassenvertrag in Form eines Prozentsatzes des Nettobeitrages berechnet. Ein Teil dieses Prozentsatzes wird einer Reserve zugeführt, um die späteren Auszahlungskosten abzudecken, da bei der Auszahlung der laufenden Pension keine Verwaltungskosten abgezogen werden. Der Verwaltungskostenanteil für den Beitrag des

## Allgemeine Informationen der Bundespensionskasse

gemäß § 1a Pensionskassen-Informationspflichtenverordnung

**für**

### **DienstnehmerInnen des Bundes und für LandeslehrerInnen**

Dienstgebers ist in den Nettobeiträgen des Dienstgebers enthalten. Bei aufrechten, aktiven Dienstverhältnissen verzichtet die Bundespensionskasse bis auf Weiteres auf laufende Verwaltungskosten für die Eigenbeiträge.

Bei einem vorzeitigen Dienstaustritt in Verbindung mit einer Einmalzahlung werden Unverfallbarkeitskosten in Form eines Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage verrechnet.

Vermögensverwaltungskosten fallen in der Anwartschaftszeit und in der Zeit der Leistungsauszahlung in Form eines Promillesatzes des verwaltenden Vermögens an.

**Bitte beachten Sie:**

Diese Information ist eine vereinfachende Darstellung der rechtlichen Grundlagen Ihrer Zusatzpension aus der Bundespensionskasse. Druckfehler und Irrtümer vorbehalten. Die Inhalte wurden mit großer Sorgfalt zur besseren Verständlichkeit in einer allgemein üblichen Sprache erläutert. Ein Anspruch auf Vollständigkeit oder eine Haftung kann daraus nicht abgeleitet werden. Ansprüche aus dem Pensionskassenmodell ergeben sich ausschließlich aufgrund der rechtlichen Grundlagen, insbesondere aus den einschlägigen Gesetzen und den arbeitsrechtlichen Grundlagen, wie z.B. dem Kollektivvertrag über die Pensionskassenzusage für Bundesbedienstete.

# Erklärung über die „Grundsätze der Veranlagungspolitik“ gemäß § 25a Pensionskassengesetz

## für die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft der Bundespensionskasse AG

### Präambel

Die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG) unterliegt den Vorschriften des Pensionskassengesetzes (PKG) in der jeweils geltenden Fassung. Die Veranlagung des Vermögens erfolgt nach dem „Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht“. Dabei wird u. a. darauf geachtet, dass das Vermögen zum größtmöglichen langfristigen Nutzen der Begünstigten insgesamt veranlagt wird und die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität dieses Vermögens insgesamt gewährleistet ist. Die Benchmark (= strategischer Veranlagungsmix) bildet die Grundstruktur der Veranlagung und wird für die VRG festgelegt. Die Benchmark und ihre Quoten werden von Zeit zu Zeit geändert. Als Benchmarkindizes werden weitgehend marktübliche Vergleichsindizes verwendet. Der Veranlagungsmix der VRG verbindet unterschiedliche Anlageklassen und -instrumente, wodurch das Gesamtrisiko verringert wird. Durch taktische Maßnahmen können aufgrund von Markteinschätzungen einzelne Anlageklassen gegenüber der strategischen Ausrichtung in einem definierten Ausmaß über- oder untergewichtet werden. Die Veranlagung darf nur durch fachlich geeignete Personen erfolgen. Die Veranlagungserträge in der VRG sind von der Kapitalertragsteuer befreit. Die nachfolgenden Veranlagungsgrundsätze bestimmen die Leitlinien unseres Handelns im Interesse der Begünstigten im Management des Vermögens der VRG.

Abhängig von der jeweiligen Kapitalmarktsituation kommt es systembedingt zu Schwankungen der Veranlagungsergebnisse. Durch diese Schwankungen, und insbesondere aufgrund von Abweichungen von den für die Verrentung des Pensionskapitals verwendeten oder angenommenen Zinssätzen (Rechnungszins), versicherungstechnischen Risiken (z. B. Abweichen der tatsächlichen Leistungsfälle von den einkalkulierten Wahrscheinlichkeiten für Berufsunfähigkeit oder Sterblichkeit), sowie Veränderungen der Sicherheitsreserve, können die Ansprüche in der Bundespensionskasse steigen, gleich bleiben oder sinken.

### Verfahren zur Bewertung des Veranlagungsrisikos

Wir veranlagen für die VRG im Wesentlichen in Fonds, Wertpapiere, Beteiligungen, Darlehen, Barmittel und sonstige Vermögenswerte. Basierend auf Korrelationen von Vermögenswerten, Volatilitäten (Maß für Schwankungsbreiten) und Erträgen ermitteln wir Risikokennzahlen. Dabei wird das Veranlagungsrisiko für das gesamte Vermögen der VRG auf Basis von statistischen Modellen ermittelt. Die Vermögenswerte der VRG unterliegen einer regelmäßigen Bewertung durch unabhängige Dritte und einer laufenden Risikokontrolle und -messung. Der Großteil der Vermögenswerte wird im Rahmen eines Spezialfonds gemäß österreichischem Investmentfondsgesetz gehalten, dessen Fondsmanager die Bundespensionskasse ist. Etwaige operationale Risiken werden durch

Sicherungsmaßnahmen technischer Natur (Datensicherheit und -konsistenz) und durch Dokumentation der Prozesse minimiert. Die Berechnung der Performance erfolgt auf Basis der Methode der Oesterreichischen Kontrollbank AG für Pensionskassen.

### Risikomanagement und Limitwesen

Im Sinne einer effizienten und transparenten Risikokontrolle werden die Ergebnisse der Veranlagung laufend überprüft, analysiert und in den Gremien der Bundespensionskasse berichtet und diskutiert. Der Diskussion um die Gestaltung der Benchmark geht eine Überprüfung durch unser Asset- und Risikomanagement voran. Die in der Veranlagung zu bewältigenden Risiken sind insbesondere:

**Marktrisiken:** Die Kapitalanlagen werden auf Ebene der VRG grundsätzlich in Fonds, Wertpapiere, Beteiligungen, Darlehen, Barmittel und sonstige Vermögenswerte veranlagt. Gemäß dem österreichischen Investmentfondsgesetz sind Kapitalanlagen in Fonds dem Grundsatz der Diversifikation verpflichtet. Die strategische und taktische Zusammensetzung nach Anlageklassen zum Quartalsende ist auf unserer Website mittels persönlicher Zugangsberechtigung abrufbar. Allfällige Sicherungsmaßnahmen werden durch die verwaltenden Fondsgesellschaften, deren Fondsmanager oder durch die Bundespensionskasse getroffen.

**Bonitätsrisiken:** Unsere Veranlagung zielt darauf ab Bonitätsrisiken einschließlich Länder- und Emittentenrisiken zu diversifizieren und deren Entwicklung laufend zu verfolgen.

**Liquiditätsrisiken:** Da das Hauptaugenmerk unserer Anlagen auf Wertpapier-, Immobilien- und Infrastrukturfonds liegt, ist das Liquiditätsrisiko als mittel einzustufen. Grundsätzlich gilt, dass die Liquidität bei Anlagen geringerer Bonität und von Immobilien- und Infrastrukturfonds geringer ist. Unsere Liquiditätsplanung gewährleistet, dass die VRG jederzeit in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

**Währungsrisiken:** Währungsrisiken sind Teil der Benchmark. Sie können taktisch unter Diversifikationsaspekten gegenüber der Benchmark unter- oder übergewichtet werden.

### Ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Risiken:

Bezüglich der Veranlagung des der VRG zugeordneten Vermögens erfolgt eine Beurteilung von ESG-Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel, der

Verwendung von Ressourcen und der Umwelt (E) sowie sozialen Risiken (S) und Risiken hinsichtlich der Unternehmensführung (G).

Für die Titelselektion durch die Bundespensionskasse sind aus Risikogesichtspunkten folgende Ausschlüsse definiert:

- Förderung und Verstromung von Kohle, Öl und Gas
- Schifffahrtsindustrie
- Glücksspiel
- Prostitution
- Waffen
- Verstöße gegen soziale Normen
- Alkohol und Tabak
- Reedereien (inkl. Kreuzfahrten)
- Grundnahrungsmittel bei Rohstoffinvestments

Diese Ausschlusskriterien werden anhand von vordefinierten Schwellenwerten überprüft und umgesetzt.

Darüber hinaus werden zur Risikofeststellung quantitative und qualitative Analysen durchgeführt:

- Ermittlung des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks liquider Vermögenswerte
- Klimarisikoanalysen liquider Vermögenswerte
- Qualitative Klimarisikobeurteilung illiquider Vermögenswerte

#### **Strategien hinsichtlich der Auswahl der Vermögenswerte sowie in Bezug auf die Mischung und Streuung der Vermögenswerte je nach Art und Dauer der eingegangenen Verbindlichkeiten**

Für die Aktiva wird insbesondere auf Basis der Risiko-Ertrags-Profile einzelner Anlageklassen und der gesetzlichen Bestimmungen des PKG ein aus verschiedenen Anlageklassen bestehendes Modellportfolio auf Basis von Vergleichsindizes erstellt, das die Benchmark (= strategischer Veranlagungsmix) der Bundespensionskasse definiert. Die Auswahl der Vermögenswerte erfolgt nach Berücksichtigung von erwarteten Zahlungsströmen und Verpflichtungen unter Beachtung allgemeiner biometrischer Daten und VRG-spezifischer Parameter. Darauf aufbauend wird die Veranlagung in den verschiedenen Anlageklassen insbesondere mittels Fonds, Wertpapieren, Beteiligungen, Darlehen, Barmitteln und sonstigen Vermögenswerten durch die Bundespensionskasse umgesetzt, um Risikokonzentrationen ausreichend hintanzuhalten und Wechselwirkungen zu verringern.

#### **Zulässigkeit und Strategien von Veranlagungen in derivative Produkte**

Auf Ebene der VRG werden keine Derivate eingesetzt. Soweit Fonds dem österreichischen Investmentfondsgesetz und / oder der AIFM-Richtlinie 2011/61/EU in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, ist der Einsatz derivativer Instrumente innerhalb der Fonds durch diese bzw. durch die Fondsbestimmungen beschränkt. Eine Risikokonzentration in Bezug auf eine einzige Gegenpartei wird grundsätzlich vermieden.

#### **Zulässigkeit und Strategien von Veranlagungen in Vermögenswerte, die nicht zum Handel an geregelten Märkten zugelassen sind und/oder an Risikokapitalmärkten gehandelt werden**

Veranlagungen in Vermögenswerte, die nicht zum Handel an geregelten Märkten zugelassen sind, sind im Rahmen der Veranlagungsgrenzen des PKG erlaubt und werden auf einem vorsichtigen Niveau gehalten. Intern definierte Prozesse stellen sicher, dass der Anteil an nicht notierten Vermögenswerten durch laufende Berichterstattungen der externen Partner an die Bundespensionskasse erfasst wird.

In Vermögenswerte, die an Risikokapitalmärkten handeln und unter dem Begriff Venture Capital (Wagniskapital) zu subsumieren sind, kann über Fonds investiert werden.

#### **Auswahl der Vermögenswerte nach ethischen, ökologischen und/oder sozialen Kriterien**

Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Stand: März 2023

## Informationsblatt „Risiken einer Pensionskassenvorsorge“

Angabe gemäß § 15 Abs. 3 Z 9 Pensionskassengesetz (PKG) über die Art der mit der Pensionskassenzusage gemäß Kollektivvertrag\* verbundenen Risiken aus der Veranlagung sowie der versicherungstechnischen Risiken sowie die Aufteilung dieser Risiken auf Pensionskasse, Dienstgeber, Begünstigte (Anwartschaftsberechtigte und Leistungsberechtigte):

### Was ist unter Risiko zu verstehen?

Im Folgenden wird der Begriff „Risiko“ im Sinne des Eintretens einer nicht erwarteten Situation verwendet, unabhängig davon, ob die aus dem Eintreten der nicht erwarteten Situation resultierenden wirtschaftlichen Folgen positiv oder negativ sind. Das Schlagendwerden eines Risikos kann daher Verlust oder Gewinn bedeuten.

### Risiko aus der Veranlagung

Das den Begünstigten (Anwartschaftsberechtigten/Leistungsberechtigten/Hinterbliebenen) zugeordnete Vermögen wird gemäß den Bestimmungen des PKG an den Kapitalmärkten veranlagt und nimmt an den typischen Risiken von Kapitalveranlagungen teil, die zu positiven oder negativen Veranlagungsergebnissen führen. Die typischen Risiken der Kapitalmärkte umfassen insbesondere

- das allgemeine Marktrisiko (d. h. steigender oder fallender Kurse)
- das Bonitätsrisiko (d. h. der Kreditqualität der Anlagen)
- das Liquiditätsrisiko (d. h. der jederzeitigen Verfügbarkeit/Handelbarkeit der Vermögenswerte) und
- das Währungsrisiko bei Anlagen in Fremdwährung.

Zur Beschreibung des Managements dieser Risiken vgl. Erklärung über die „Grundsätze der Veranlagungspolitik“ gemäß § 25a PKG.

Die Veranlagungsergebnisse unterliegen Schwankungen, die zu positiven oder negativen Veränderungen des Pensionskapitals (Deckungsrückstellung) und der Sicherheitsreserve (Schwankungsrückstellung) in unterschiedlicher Höhe führen.

Die Garantie eines Mindestertrages gemäß § 2 Abs. 2 PKG durch die Pensionskasse ist nicht vorgesehen.

### Versicherungstechnisches Risiko

Bei der Berechnung der (zukünftigen) Leistungen werden Annahmen hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintrittes der Leistungsfälle und hinsichtlich der zu erwartenden Dauer der Leistungserbringung getroffen (abgebildet in den Rechnungsgrundlagen). Das versicherungstechnische Risiko ergibt sich durch die Abweichung der tatsächlich eintretenden Leistungsfälle (inkl. tatsächlicher Leistungsdauer) von den bei Berechnungen und Hochrechnungen unterstellten Annahmen. Annahmen werden derzeit insbesondere getroffen hinsichtlich

- des Eintrittes einer Berufsunfähigkeit einer/eines Begünstigten (Anwartschaftsberechtigten)
- des Eintrittes des Todes einer/eines Begünstigten (Anwartschaftsberechtigten/Leistungsberechtigten/Hinterbliebenen)

- des Überganges auf eine Hinterbliebenenpension und des Alters der/des Hinterbliebenen sowie
- hinsichtlich der Verteilung der Begünstigten (Anwartschafts- und Leistungsberechtigten) aufgrund der im Kollektivvertrag vorgesehenen geschlechtsneutralen Gestaltung (Verwendung von Unisex-Tabellen).

Wird ein versicherungstechnisches Risiko schlagend, d. h. kommt es zu einer Abweichung zwischen kalkulierten und tatsächlichen Entwicklungen, so resultiert das in einem erhöhten oder reduzierten Kapitalbedarf. So kann zum Beispiel ein vermehrter (verringert) Eintritt von Berufsunfähigkeitsfällen zu erhöhtem (verringertem) Kapitalbedarf führen. Risikoträger für das versicherungstechnische Risiko ist im ersten Schritt die Veranlagungs- und Risikogemeinschaft. Diese sichert sich in speziellen Fällen, beispielsweise bei hohem Kapitalbedarf im Falle der Berufsunfähigkeit oder des Todes von Begünstigten (Anwartschaftsberechtigten), im Wege einer Versicherung ab.

Das verbleibende Risiko wird über die Sicherheitsreserve (Schwankungsrückstellung) der Begünstigten (Anwartschafts- und Leistungsberechtigten) getragen. Dadurch wird eine gewisse Glättung über die einzelnen Geschäftsjahre erreicht. Der oben beschriebene erhöhte oder reduzierte Kapitalbedarf schmälert oder erhöht damit die Sicherheitsreserve. Übersteigt oder unterschreitet die Sicherheitsreserve (Schwankungsrückstellung) die gesetzlichen/geschäftsplanmäßigen Grenzen, so wird sie grundsätzlich entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu Gunsten des Pensionskapitals (der Deckungsrückstellung) aufgelöst oder zulasten des Pensionskapitals aufgefüllt.

### Aufteilung dieser Risiken

Im beitragsorientierten Modell führt eine Erhöhung des Pensionskapitals zu höheren (zukünftigen) Leistungen, eine Verminderung des Pensionskapitals führt zu niedrigeren (zukünftigen) Leistungen.

Bei beitragsorientierten Pensionskassenmodellen tragen das versicherungstechnische Risiko im hier beschriebenen Ausmaß sowie das veranlagungstechnische Risiko sowohl im positiven als auch im negativen Bereich die Begünstigten (Anwartschaftsberechtigte/Leistungsberechtigte).

Stand: Jänner 2019

\* Kollektivvertrag über die Pensionskassenzusage für Bundesbedienstete vom 10. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung, kraft Verordnung der Länder auch gültig für LandeslehrerInnen, abrufbar z. B. über [www.bundespensionskasse.at](http://www.bundespensionskasse.at)